

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

AKB SYNOPSE KT 10/2014

TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

A1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Comfort

A 1.6 Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen

Was ist eine Parkschadenschutzversicherung

A 1.6.1 Die Parkschadenschutzversicherung ist eine Kraftfahrtversicherung, bei der Kleinschäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen an Ihrem PKW versichert sind. Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug durch ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Schädigung erleidet.

Was ist versichert?

A 1.6.2 Versichert sind Kleinschäden an der Karosserie – außen an Ihrem PKW - wie Dellen, Kratzer und Schrammen, welche mittels eines Smart-Repair-Verfahrens in einer unserer Partnerwerkstätten repariert werden können.

Das Smart-Repair-Verfahren ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Die vorhandenen Fahrzeugteile werden ausgebessert, ohne dass ein Fahrzeugteil ausgetauscht oder ein Ersatzteil eingebaut wird.

A1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten **oder Touristenfahrten**), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Comfort

~~A 1.6 Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen~~

~~Was ist eine Parkschadenschutzversicherung~~

~~**A 1.6.1** Die Parkschadenschutzversicherung ist eine Kraftfahrtversicherung, bei der Kleinschäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen an Ihrem PKW versichert sind. Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug durch ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Schädigung erleidet.~~

~~Was ist versichert?~~

~~**A 1.6.2** Versichert sind Kleinschäden an der Karosserie – außen an Ihrem PKW – wie Dellen, Kratzer und Schrammen, welche mittels eines Smart-Repair-Verfahrens in einer unserer Partnerwerkstätten repariert werden können.~~

~~Das Smart Repair Verfahren ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Die vorhandenen Fahrzeugteile werden ausgebessert, ohne dass ein Fahrzeugteil ausgetauscht oder ein Ersatzteil eingebaut wird.~~

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Comfort

Comfort

Versicherte Fahrzeuge

A 1.6.3 Die Parkschadenschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

~~Versicherte Fahrzeuge~~

~~A 1.6.3 Die Parkschadenschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.~~

Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutz-Versicherung?

~~Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutz-Versicherung?~~

A 1.6.4

A 1.6.4.1. Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.

~~A 1.6.4~~

~~A 1.6.4.1. Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.~~

A 1.6.4.2. Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 60 Monate ab der Erstzulassung erbracht.

~~A 1.6.4.2. Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 60 Monate ab der Erstzulassung erbracht.~~

A 1.6.4.3 Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.

~~A 1.6.4.3 Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.~~

A 1.6.4.4 Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

~~A 1.6.4.4 Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.~~

A 1.6.4.5. Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

~~A 1.6.4.5. Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.~~

A 1.6.4.6. Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.

~~A 1.6.4.6. Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.~~

A 1.6.4.7. Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.

~~A 1.6.4.7. Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.~~

A 1.6.4.8. Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

~~A 1.6.4.8. Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.~~

A 1.6.4.9 Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Parkschadenschutzversicherung nicht belastet.

~~A 1.6.4.9 Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Parkschadenschutzversicherung nicht belastet.~~

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

~~Bis zu welcher Höhe leisten wir?~~

A 1.6.5 Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen 200 EUR. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.

~~A 1.6.5 Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen 200 EUR. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.~~

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

A2 Kaskoversicherung

Compact, Classic und Comfort

Glasbruch

A 2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an folgenden Verglasungen des Fahrzeugs:

- Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben,
- Glasdächer,
- Seiten- und Innenspiegel,
- Abdeckungen von Leuchten.

Kein Versicherungsschutz besteht für nicht oben genannte Verglasungen.

Classic und Comfort

Tierbiss

A 2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Vorraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.

A2 Kaskoversicherung

Compact, Classic und Comfort

Glasbruch

A 2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an folgenden Verglasungen des Fahrzeugs:

- Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben,
- Glasdächer,
- Seiten- und Innenspiegel,
- Abdeckungen von Leuchten.

Kein Versicherungsschutz besteht für **Glasteile von elektronischen Mess- und Assistenzsystemen und für** nicht oben genannte Verglasungen.

Classic und Comfort

Tierbiss

A 2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabel, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

~~Vorraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist und die Reparatur durch eine entsprechende Rechnung (Werkstattrechnung) nachgewiesen wird.~~

Neu: Parkschadenschutz - nur im comfort

A 2.3.5 Parkschadenschutz – Bei Kleinschäden wie Dellen, Kratzer und Schrammen

Was ist eine Parkschadenschutzversicherung

A 2.3.5.1 Die Parkschadenschutzversicherung ist eine Kraftfahrtversicherung, bei der Kleinschäden durch Unfall oder durch mut- oder böswillige Handlungen an Ihrem PKW versichert sind. Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug durch ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Schädigung erleidet.

Neu: Parkschadenschutz - nur im comfort

Was ist versichert?

A 2.3.5.2 Versichert sind Kleinschäden an der Karosserie – außen an Ihrem PKW - wie Dellen, Kratzer und Schrammen, welche mittels eines Smart-Repair-Verfahrens in einer unserer Partnerwerkstätten repariert werden können.

Das Smart-Repair-Verfahren ist ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren. Es stellt eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Kleinschäden dar. Die vorhandenen Fahrzeugteile werden ausgebessert, ohne dass ein Fahrzeugteil ausgetauscht oder ein Ersatzteil eingebaut wird.

Versicherte Fahrzeuge

A 2.3.5.3 Die Parkschadenschutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Welche Leistungen umfasst die Parkschadenschutz-Versicherung?

A 2.3.5.4

- a.) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b.) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeualter von 60 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.
- c.) Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 EUR.
- d.) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- e.) Der Schaden muss in einer unserer Partnerwerkstätten behoben werden. Unsere Partnerwerkstatt entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.
- f.) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR **einschließlich Mehrwertsteuer**. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Parkschadenschutzversicherung.
- g.) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- h.) Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z.B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- i.) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Parkschadenschutzversicherung nicht belastet.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Neu: Parkschadenschutz - nur im comfort

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A 2.3.5.5 Die maximal erstattungsfähigen Reparaturkosten für die Behebung eines Kleinschadens betragen 200 EUR **einschließlich Mehrwertsteuer**. Von dem erstattungsfähigen Reparaturkostenbetrag müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von 50 EUR selbst tragen.

Neu: Smart-Repair Innenraum- nur im comfort

A 2.3.6 Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung

Im AL_KFZ^{comfort} sind Kleinschäden wie Löcher, Kratzer oder Risse durch Unfall oder fahrlässige Handlungen am Interieur und an den Autositzen – innerhalb Ihrem PKW – versichert.

Versicherte Fahrzeuge

A 2.3.6.1 Die Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Welche Voraussetzungen gelten für eine Fahrzeug-Innenraum-Reparatur?

A 2.3.6.2

- a.) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b.) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 36 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.
- c.) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- d.) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf und übermitteln uns ein Foto vom Schaden. Wir vermitteln Sie an einen unserer Partner. Dieser Dienstleister entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.
- e.) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- f.) Sind verschiedene Teile im Innenraum beschädigt (z.B. Armatur und Autositz), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- g.) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung nicht belastet.
- h.) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Neu: Schlingerschäden - nur im comfort

A 2.3.7 Schäden am Zugfahrzeug

Abweichend zu A.2.3.2 Satz 3 werden im AL_KFZ^{comfort} Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Comfort

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 36 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Für Tageszulassungen ist die Neupreisschädigung auf eine Fahrleistung von 50 km begrenzt.

Comfort

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.6.2 Bei Pkw, **Campingfahrzeugen und Krafträdern** (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 36 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. **Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen wird im Schadenfall, wenn dieser innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nach Erstzulassung des Fahrzeugs ereignet, der Neupreis erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Neupreis ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters, gerechnet ab Ablauf der jeweiligen Neuwertentschädigungsfrist, vorgenommen.**

Classic

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. **Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen wird im Schadenfall, wenn dieser innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nach Erstzulassung des Fahrzeugs ereignet, der Neupreis erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Neupreis ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters, gerechnet ab Ablauf der jeweiligen Neuwertentschädigungsfrist, vorgenommen.**

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. **Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen wird im Schadenfall, wenn dieser innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nach Erstzulassung des Fahrzeugs ereignet, der Neupreis erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Neupreis ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Alters, gerechnet ab Ablauf der jeweiligen Neuwertentschädigungsfrist, vorgenommen.**

Comfort

A 2.6.5 Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-PKW und Leasingfahrzeuge) zahlen wir eine Kaufwertentschädigung des Gebrauchtfahrzeuges, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug noch um eine Tageszulassung. Die Zahlung der Kaufwertentschädigung ist abhängig davon, dass das beschädigte Fahrzeug unrepariert veräußert oder verwertet wird und der Erwerb eines Ersatzfahrzeuges innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung nachgewiesen wird.

Comfort

Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.6.5 Bei Pkw, **Campingfahrzeugen und Krafträdern** (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-PKW und Leasingfahrzeugen) zahlen wir eine Kaufwertentschädigung des Gebrauchtfahrzeuges, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug noch um eine Tageszulassung. Die Zahlung der Kaufwertentschädigung ist abhängig davon, dass das beschädigte Fahrzeug unrepariert veräußert oder verwertet wird und der Erwerb eines Ersatzfahrzeuges innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung nachgewiesen wird.

Compact, Classic und Comfort

A 2.7 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleasteten Fahrzeugen

Die GAP-Deckung für ein fremdfinanziertes bzw. geleastes Fahrzeug kann nur in Kombination mit einer Kaskoversicherung und nur für Personenkraftwagen – Eigenverwendung und Lieferwagen-Eigenverwendung vereinbart werden. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Finanzierungs-/Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

Classic und Comfort

A 2.7 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleasteten Fahrzeugen

Die GAP-Deckung für ein fremdfinanziertes bzw. geleastes Fahrzeug kann nur in Kombination mit einer Kaskoversicherung und nur für Personenkraftwagen – Eigenverwendung, Lieferwagen-Eigenverwendung, **Campingfahrzeuge und Krafträder** vereinbart werden. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Finanzierungs-/Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Comfort

Abzug neu für alt

A 2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest eingebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.

Abzug neu für alt

A 2.8.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei ~~Pkw, Krafträdern und~~ Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

Wenn Sie bei gleichwertigem Ersatz eines fest eingebauten Navigationsgerätes uns die Beschaffung überlassen, wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.

Bei PKW und Krafträdern verzichten wir im AL_KFZ^{Comfort} auf den Abzug neu für alt.

**Neu – Ausgleich einer Wertminderung
nur im Comfort**

A 2.8.4 Ausgleich einer Wertminderung

Wenn Ihr versichertes Fahrzeug (beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge und Krafträder) aufgrund einer Kollision im Fahrbetrieb beschädigt wird und die für die Reparatur erforderlichen, erstattungsfähigen Kosten mehr als 1.000 Euro betragen, zahlen wir einen Betrag wegen Wertminderung. Dieser Betrag bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 5 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 4 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs

eingetreten ist.

Die Wertminderung wird nicht erstattet, wenn der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten ist oder die Laufleistung des Fahrzeugs 100.000km übersteigt. Im Falle eines Totalschadens oder bei Nichtbeachtung der vereinbarten Werkstattbindung nach A.2.20 erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

Diese Regelungen gelten nicht für Leasing-Fahrzeuge.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Classic und Comfort

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A 2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A 2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Pkw (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) verzichten wir in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs und bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Pkw, **Campingfahrzeugen und Krafträdern** (ausgenommen Mietfahrzeuge, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) verzichten wir in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs und bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A 2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten **oder Touristenfahrten**), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

Compact

Neu – Werkstattbindung im Classic und Comfort wählbar

A 2.20 Werkstattbindung

A 2.20 Werkstattbindung

Im AL_KFZ^{compact} besteht bei einem Kasko-Schaden an Ihrem Fahrzeug, an den mitversicherten Teilen oder an der Verglasung die Verpflichtung, im Falle einer Reparatur diese in einer unserer Partnerwerkstätten ausführen zu lassen.

Haben Sie für Ihren PKW mit uns die Werkstattbindung vereinbart, besteht bei einem Kasko-Schaden an Ihrem Fahrzeug, an den mitversicherten Teilen oder an der Verglasung die Verpflichtung, im Falle einer Reparatur diese in einer unserer Partnerwerkstätten ausführen zu lassen.

A 2.20.1 Sie informieren uns im Schadenfall, wir vermitteln Ihnen eine Partnerwerkstatt aus unserem Werkstattnetz, in der die Reparatur durchgeführt wird und tragen die erforderlichen Kosten der Fahrzeugreparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A 2.6.8. Der Reparaturauftrag an diese Partnerwerkstatt ist von Ihnen selbst zu erteilen....

A 2.20.1 Sie informieren uns im Schadenfall, wir vermitteln Ihnen eine Partnerwerkstatt aus unserem Werkstattnetz, in der die Reparatur durchgeführt wird und tragen die erforderlichen Kosten der Fahrzeugreparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A 2.6.8. Der Reparaturauftrag an diese Partnerwerkstatt ist von Ihnen selbst zu erteilen....

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

A3 Travel-Assistance

Compact, Classic und Comfort

**A 3 Travel-Assistance
Hilfe für unterwegs als Service oder Kosten-
erstattung**

Die Travel-Assistance kann nur für Personenkraftwagen-Eigenverwendung und nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt die Travel-Assistance unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

A 3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A 3.3 Versicherte Fahrzeuge

A 3.3.1 Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete PKW sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

**A 3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungs-
schutz?**

Sie haben mit der Travel-Assistance Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A3 **Schutzbrief**

Compact, Classic und Comfort

**A 3 Schutzbrief
Hilfe für unterwegs als Service oder Kosten-
erstattung**

Der **Schutzbrief** kann für Personenkraftwagen-Eigenverwendung, **Campingfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 4 Tonnen, Krafträder und Leichtkrafträder/-roller** in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt **der Schutzbrief** unter folgenden Voraussetzungen als mitversichert.

A 3.2 Wer ist versichert?

A 3.2.1. Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, **ausgenommen sind Anhalter**, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A 3.2.2. Alle für Sie als Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

A 3.2.3. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

A 3.3 Versicherte Fahrzeuge

A 3.3.1 Versichert ist **das** im Versicherungsschein **bezeichnete Fahrzeug** sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

**A 3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungs-
schutz?**

Sie haben mit **dem Schutzbrief** Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

**Neu – Schlüsselhilfe
nur im Comfort**

Schlüsselhilfe

A 3.5.5 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis höchstens 110 €. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht. Ein Fahrzeugschlüssel, der sich in einem geschlossenen Fahrzeug befindet, gilt nicht als abhandengekommen.

Compact, Classic und Comfort

A 3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Compact

~~**A 3.6 — Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**~~

~~Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:~~

Comfort

A 3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs ~~an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist,~~ erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Compact

Weiter- oder Rückfahrt

A 3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A 3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2 Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economy Klasse oder der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu einem Beitrag von 50 EUR erstattet.

Übernachtung

A 3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A 3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 oder Übernachtung nach A 3.6.2 die Kosten, des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A 3.6.4 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

~~**Weiter- oder Rückfahrt**~~

~~**A 3.6.1** Folgende Fahrtkosten werden erstattet:~~

- ~~a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder~~
- ~~b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A 3.4 und~~
- ~~c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,~~
- ~~d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.~~

~~Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2 Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges der Economy Klasse oder der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu einem Beitrag von 50 EUR erstattet.~~

~~**Übernachtung**~~

~~**A 3.6.2** Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.~~

~~**Mietwagen**~~

~~**A 3.6.3** Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 oder Übernachtung nach A 3.6.2 die Kosten, des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 EUR je Tag.~~

~~**Fahrzeugunterstellung**~~

~~**A 3.6.4** Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.~~

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Compact

A 3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Was versteht man unter einer Reise?

A 3.7.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Krankenrücktransport

A 3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

~~A 3.7 — Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise~~

~~Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.~~

~~Was versteht man unter einer Reise?~~

~~**A 3.7.1** — Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.~~

~~Krankenrücktransport~~

~~**A 3.7.2** — Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.~~

Classic und Comfort

Krankenrücktransport

A 3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Abweichend von A 3.4 haben Sie weltweiten Versicherungsschutz für den Krankenrücktransport.

Wir leisten nicht, wenn Ihnen wegen der Erkrankung aufgrund vertraglicher Regelungen ein deckungsgleicher Anspruch gegen einen Dritten (z.B. Krankenversicherer) zusteht.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Compact

Krankenbesuch

A 3.7.3 Müssen Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir die Fahrt und die Übernachtung für Besuche durch eine nahestehende Person. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von 500 EUR je Schadenfall übernommen.

Arzneimittelversand

A 3.7.4 Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Genesung auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Arzneimittel werden nicht übernommen.

Krankenbesuch

~~**A 3.7.3** Müssen Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir die Fahrt und die Übernachtung für Besuche durch eine nahestehende Person. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von 500 EUR je Schadenfall übernommen.~~

Arzneimittelversand

~~**A 3.7.4** Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Genesung auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Arzneimittel werden nicht übernommen.~~

Classic und Comfort

Arzneimittel- und Brillenversand

A 3.7.4 Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Genesung auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Arzneimittel werden nicht übernommen.

Wenn Ihre Brille bzw. Kontaktlinsen, auf die Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug dringend angewiesen sind, beschädigt werden oder verloren gehen, sorgen wir für die Zusendung von einer Ersatzbrille. Voraussetzung ist, dass an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe kein Ersatz erhältlich ist und keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung der Ersatzbrille sowie deren Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Ersatzbrille werden nicht übernommen.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Compact

Rückholung von Kindern

A 3.7.5 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Fahrzeugabholung

A 3.7.6 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A 3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

~~**Rückholung von Kindern**~~

~~**A 3.7.5** Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.~~

~~**Fahrzeugabholung**~~

~~**A 3.7.6** Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.~~

~~**A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**~~

~~Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A 3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:~~

Comfort

A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A 3.4 ohne Deutschland) ~~der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist~~, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Compact

A 3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A 3.8.2 Bei Diebstahl

Fahrzeugverzollung und -verschrottung bei Diebstahl

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugunterstellung bei Diebstahl im Ausland

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, vermitteln und organisieren wir die Unterstellung und tragen die hierdurch entstandenen Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A 3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

~~A 3.8.1 — Bei Panne und Unfall~~

~~Ersatzteilversand~~

- ~~a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.~~

~~Fahrzeugtransport~~

- ~~b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn~~
- ~~■ das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und~~
 - ~~■ die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.~~

~~Fahrzeugverzollung und -verschrottung~~

- ~~c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.~~

~~A 3.8.2 — Bei Diebstahl~~

~~Fahrzeugverzollung und -verschrottung bei Diebstahl~~

~~Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.~~

~~Fahrzeugunterstellung bei Diebstahl im Ausland~~

~~Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, vermitteln und organisieren wir die Unterstellung und tragen die hierdurch entstandenen Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.~~

~~A 3.8.3 — Im Todesfall~~

~~Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.~~

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Compact

A 3.8.4 Besondere Notlagen auf Auslandsreisen

~~A 3.8.4—Besondere Notlagen auf Auslandsreisen~~

Rückreise in besonderen Fällen

~~Rückreise in besonderen Fällen~~

a) Ist Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

~~a) —Ist Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil~~

- ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres oder des Eigentum eines berechtigten Insassen infolge Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlichen Straftat eines Dritten eingetreten ist,

- ~~■ ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder~~
- ~~■ eine erhebliche Schädigung Ihres oder des Eigentum eines berechtigten Insassen infolge Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlichen Straftat eines Dritten eingetreten ist,~~

übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höhere Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall.

~~übernehmen wir die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höhere Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall.~~

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

~~Hilfeleistung in besonderen Notfällen~~

b) Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die unter A 3.5 bis A 3.8 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für die Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden von uns die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

~~b) —Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die unter A 3.5 bis A 3.8 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für die Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden von uns die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.~~

A 3.8.5 Mietwagen

~~A 3.8.5—Mietwagen~~

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 350 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden bis zu 50 EUR übernommen.

~~Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 350 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden bis zu 50 EUR übernommen.~~

Neu – Dokumentenverlust nur im Comfort

Dokumentenverlust

A 3.8.6 Gerät während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug ein für diese Reise benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden notwendigen Kosten.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

A4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 4.8 Erweiterte Leistungen bei Anlegen von Sicherheitsgurten

A 4.8.1 Erleidet in einem Pkw ein nach 4.2 versicherte Insasse, der einen 3-Punkte-Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A 4.1.2 bis A 4.1.3, welcher

- eine Todesfalleistung gemäß A 4.6, oder
- eine Invaliditätsleistung gemäß A 4.5

zur Folge hat, erhöhen sich die Versicherungssummen um 25 %.

Bei der Versicherung nach Pauschalsystem erhöht sich die auf die versicherten Personen nach A 4.2.1 entfallende Versicherungssumme um die entsprechenden 50 %.

**Neu – Vermittlung ärztlicher Betreuung
nur im Comfort**

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A 3.8.7 Erkranken Sie auf einer Reise, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

**Neu –Übersetzungshilfe
nur im Comfort**

Übersetzungshilfe

A 3.8.8 Sind Sie auf einer Auslandsreise, erbringt der Versicherer nach einem Schadenfall oder nach einer Not-situation auf Anfrage die Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten **oder Touristenfahrten**), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

A4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 4.8 Erweiterte Leistungen bei Anlegen von Sicherheitsgurten

A 4.8.1 Erleidet in einem Pkw ein nach **A 4.2** versicherte Insasse, der einen 3-Punkte-Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A 4.1.2 bis A 4.1.3, welcher

- eine Todesfalleistung gemäß A 4.6, oder
- eine Invaliditätsleistung gemäß A 4.5

zur Folge hat, erhöhen sich die Versicherungssummen um **50 %**.

~~Bei der Versicherung nach Pauschalsystem erhöht sich die auf die versicherten Personen nach A 4.2.1 entfallende Versicherungssumme um die entsprechenden 50 %.~~

AKB 2013 K 89.2

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten - bei denen das Tragen einer Schutzbekleidung vorgeschrieben ist - auf einer Motorsportstrecke (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten **oder Touristenfahrten**), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z.B. Nürburgring).

A5 Fahrerschutzversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 5 Fahrer-Schutzversicherung – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, **gilt bei Pkw-Eigenverwendung für Fahrer ab einem Alter von 23 Jahren** folgende Sonderbedingung:

Versicherte Fahrzeuge

A 5.4 Die Fahrer-Schutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für einen Pkw-Eigenverwendung abgeschlossen werden.

A5 Fahrerschutzversicherung

Classic und Comfort

A 5 Fahrer-Schutzversicherung – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, **gilt bei Pkw-Eigenverwendung und Campingfahrzeugen-Eigenverwendung für Fahrer ab einem Alter von 23 Jahren** folgende Sonderbedingung:

Versicherte Fahrzeuge

A 5.4 Die Fahrer-Schutzversicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für Pkw-Eigenverwendung **oder für Campingfahrzeuge-Eigenverwendung** abgeschlossen werden.

Neu – Innovationsklausel nur im Comfort

A 7 Künftige Bedingungsverbesserungen

A.7.1 Wenn wir die im Abschnitt A der AKB comfort genannten Leistungen für Neuverträge in der Produktlinie comfort ändern, finden Leistungsverbesserungen automatisch und ohne Mehrbeitrag auch auf Ihren Vertrag Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass Versicherungsschutz für die jeweilige Versicherungsart abgeschlossen wurde.

A 7.2. Künftige Leistungserweiterungen, die bei Neuverträgen in der Produktlinie comfort nur gegen zusätzlichen Beitrag versichert werden können, sind hiervon ausgenommen.

A 7.3 Die künftigen Bedingungsverbesserungen gelten nur für Versicherungsverträge von PKW.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

TEIL B: Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Compact, Classic und Comfort

Kaskoversicherung, Travel-Assistance, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

B 2.2 In der Kaskoversicherung, Travel-Assistance, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Compact, Classic und Comfort

Kaskoversicherung, **Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung**

B 2.2 In der Kaskoversicherung, **Schutzbriefversicherung**, Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

TEIL D: Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Compact, Classic und Comfort

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, Travel-Assistance und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A 2.17.2, A 3.9.2, A 4.11.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D 2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Travel-Assistance- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.17.2, A 3.9.2, A 4.11.3 kein Versicherungsschutz.

Compact, Classic und Comfort

Alkohol und andere berauschende Mittel

D 2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der **Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung** besteht für solche Fahrten nach A 2.17.2, A 3.9.2, A 4.11.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D 2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A 1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, **Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung** besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A 2.17.2, A 3.9.2, A 4.11.3 kein Versicherungsschutz.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

TEIL E: Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall

Compact, Classic und Comfort

E 4 Zusätzlich bei der Travel-Assistance

Einholen unserer Weisung

E 4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Compact, Classic und Comfort

E 4 Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisung

E 4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

TEIL G: Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs?

Compact, Classic und Comfort

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung, sowie die Travel-Assistance, sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G 4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Travel-Assistance, gelten G 4.2 und G 4.3 nicht.

Compact, Classic und Comfort

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung, sowie **der Schutzbrief**, sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G 4.4 Kündigen Sie oder wir nur **den Schutzbrief**, gelten G 4.2 und G 4.3 nicht.

TEIL H: Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Compact, Classic und Comfort

H 3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Travel-Assistance.

H 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Travel-Assistance besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Compact, Classic und Comfort

H 3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und **Schutzbriefversicherung**.

H 3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und **Schutzbriefversicherung** besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

TEIL I: Schadenfreiheitsrabatt-System

Compact, Classic und Comfort

I 2.2 Sondererbestufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½

I 2.2.1 Sondererbestufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad (Wagniskennziffer 003, 012, 016, 018, 022, 026, 028) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003) zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder...

Compact, Classic und Comfort

I 5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung eines Kfz-Haftpflichtschadens über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung bei der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung und bei der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entschädigung, wird der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Compact, Classic und Comfort

I 2.2 Sondererbestufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½

I 2.2.1 Sondererbestufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad (Wagniskennziffer 003, 014, 024) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003) zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder...

Compact, Classic und Comfort

I 5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung eines Kfz-Haftpflichtschadens über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 750 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung bei der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung und bei der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entschädigung, wird der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

**Neu – SFR vom Ausland
Compact, Classic und Comfort**

I 6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

**Neu – Schadenklassendatei
Compact, Classic und Comfort**

I 8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Die ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I 8.4 abrufbar sein.

I 8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klasse M, 0 oder S einzustufen war.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Neu – Krafträder im comfort

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	20	20
19	SF 19	21	25
18	SF 18	21	26
17	SF 17	22	27
16	SF 16	22	28
15	SF 15	23	29
14	SF 14	23	30
13	SF 13	24	31
12	SF 12	24	32
11	SF 11	25	33
10	SF 10	26	34
9	SF 9	27	35
8	SF 8	28	36
7	SF 7	29	37
6	SF 6	30	38
5	SF 5	35	39
4	SF 4	40	40
3	SF 3	45	45
2	SF 2	50	50
1	SF 1	60	60
–	SF ½	80	90
–	0	100	100
–	M	150	125

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Comfort

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	3	½	M	M
19	3	½	M	M
18	3	½	M	M
17	2	½	M	M
16	2	½	M	M
15	2	½	M	M
14	2	0	M	M
13	2	0	M	M
12	2	0	M	M
11	1	0	M	M
10	1	0	M	M
9	1	0	M	M
8	1	M	M	M
7	1	M	M	M
6	1	M	M	M
5	½	M	M	M
4	½	M	M	M
3	½	M	M	M
2	½	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	13	4	1	M
19	8	3	1	M
18	7	2	1	M
17	6	2	½	M
16	6	2	½	M
15	6	2	½	M
14	5	2	½	M
13	5	2	½	M
12	5	1	½	M
11	4	1	½	M
10	4	1	0	M
9	3	1	0	M
8	3	1	0	M
7	2	1	M	M
6	2	1	M	M
5	2	½	M	M
4	1	½	M	M
3	1	0	M	M
2	1	0	M	M
1	½	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Neu – Campingfahrzeuge im comfort

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	40	60
19	SF 19	41	62
18	SF 18	41	64
17	SF 17	42	66
16	SF 16	42	68
15	SF 15	43	70
14	SF 14	44	71
13	SF 13	45	72
12	SF 12	46	73
11	SF 11	47	74
10	SF 10	48	75
9	SF 9	49	76
8	SF 8	50	77
7	SF 7	52	78
6	SF 6	54	79
5	SF 5	56	80
4	SF 4	58	82
3	SF 3	60	84
2	SF 2	65	86
1	SF 1	70	88
–	SF ½	80	90
–	0	100	100
–	M	250	120

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Comfort

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	7	0	M
19	6	0	M
18	6	0	M
17	5	0	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Compact, Classic und Comfort

1.2 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung richten sich nach der jährlichen Fahrleistung.

Das Tarifmerkmal >> Jährliche Fahrleistung << findet keine Anwendung bei Verträgen für Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind.

1.3 Hausbesitzer / Wohnungseigentum

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW wird auf Antrag ermäßigt, wenn Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mieter eines Ein- oder Zweifamilienhauses, oder
- Eigentümer eines selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, oder
- Eigentümer einer selbstgenutzten Eigentumswohnung.

Compact, Classic und Comfort

1.2 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge ~~in der für Versicherungsverträge von PKW Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung~~ richten sich nach der jährlichen Fahrleistung.

Das Tarifmerkmal >> Jährliche Fahrleistung << findet keine Anwendung bei Verträgen für Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, Kurzzeit- oder roten Kennzeichen zugelassen sind.

1.3 Hausbesitzer / Wohnungseigentum

Die Beiträge ~~in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung~~ für Versicherungsverträge von PKW ~~wird werden~~ auf Antrag ermäßigt, wenn Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mieter eines Ein- oder Zweifamilienhauses, oder
- Eigentümer eines selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, oder
- Eigentümer einer selbstgenutzten Eigentumswohnung.

AKB 2013 K 89.2

Compact, Classic und Comfort

1.4 Fahrzeugalter

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richtet sich auch nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den Fahrzeughalter.

Das Tarifmerkmal >> Fahrzeugalter << findet keine Anwendung bei Verträgen von Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

1.5 Lastschriftverfahren

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkasko wird ein Beitragsnachlass für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge gewährt, wenn Sie uns – Direktion der Alte Leipziger Versicherung AG - ein SEPA-Lastschriftmandant erteilen. Der Beitragsnachlass kommt nicht zur Anwendung, falls Sie in Ihrem Vertrag das Vermittlerinkassoverfahren vereinbaren.

1.6 Fahrerkreis

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung richtet sich der Versicherungsbeitrag für PKW nach dem jeweiligen Fahrerkreis und dem Alter der Fahrer. Folgende Fahrerkreise sind möglich:

1.7 Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer.

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung richten sich nach dem Alter und der Teilnahme am "Begleiteten Fahren" des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

1.4 Fahrzeugalter

Die Beiträge ~~in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung~~ für Versicherungsverträge von PKW richten sich auch nach dem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den Fahrzeughalter.

Das Tarifmerkmal >> Fahrzeugalter << findet keine Anwendung bei Verträgen von Pkw, die mit einem Oldtimer-, Ausfuhr-, oder Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie bei von Beginn an kurzfristigen Verträgen.

Wir sind berechtigt den Beitrag während der Vertragslaufzeit an das veränderte Fahrzeugalter anzupassen. Dadurch kann es zu einer Beitragserhöhung oder Beitragsenkung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Ebenfalls sind wir berechtigt diese Anpassung mit der Neukalkulation des Beitrages nach J.3 zu verbinden.

Erhöht sich Ihr Versicherungsbeitrag, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G 2.7.

1.5 Lastschriftverfahren

Für ~~In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkasko~~ Versicherungsverträge von PKW wird ein Beitragsnachlass ~~für Pkw, Krafträder, Kleinkrafträder-/roller, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge~~ gewährt, wenn Sie uns – Direktion der Alte Leipziger Versicherung AG - ein SEPA-Lastschriftmandant erteilen. Der Beitragsnachlass kommt nicht zur Anwendung, falls Sie in Ihrem Vertrag das Vermittlerinkassoverfahren vereinbaren.

1.6 Fahrerkreis

~~In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung richtet sich~~ Der ~~Versicherungs~~Beitrag für Versicherungsverträge von PKW richtet sich nach dem jeweiligen Fahrerkreis und dem Alter der Fahrer. Folgende Fahrerkreise sind möglich:

1.7 Alter des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer.

Die Beiträge ~~in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung~~ richten sich nach dem Alter und der Teilnahme am "Begleiteten Fahren" des Versicherungsnehmers, Fahrzeughalters und der Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

1.8 Werksangehörige von Kraftfahrzeughersteller

~~1.8 Werksangehörige von Kraftfahrzeughersteller~~

1.8.1 Mitarbeiter von Kraftfahrzeughersteller erhalten für Pkw einen Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass

~~1.8.1 Mitarbeiter von Kraftfahrzeughersteller erhalten für Pkw einen Beitragsnachlass in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass~~

- das Dienstverhältnis durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
- es sich um ein fabrikneues Fahrzeug des eigenen Werks handelt, für das der Werkangehörige einen Kaufpreinsnachlass erhält,
- das Fahrzeug auf einen Werksangehörigen zugelassen wird,
- die Haftpflichtversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen wird.

- ~~■ das Dienstverhältnis durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,~~
- ~~■ es sich um ein fabrikneues Fahrzeug des eigenen Werks handelt, für das der Werkangehörige einen Kaufpreinsnachlass erhält,~~
- ~~■ das Fahrzeug auf einen Werksangehörigen zugelassen wird,~~
- ~~■ die Haftpflichtversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen wird.~~

1.8.2 Mitarbeitern von Werksniederlassungen und Vertragshändlern werden den Werksangehörigen gleichgestellt, sofern sie einen Anspruch auf einen Kaufpreinsnachlass haben.

~~1.8.2 Mitarbeitern von Werksniederlassungen und Vertragshändlern werden den Werksangehörigen gleichgestellt, sofern sie einen Anspruch auf einen Kaufpreinsnachlass.~~

1.8.3 Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten und nur für ein Fahrzeug gewährt.

~~1.8.3 Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten und nur für ein Fahrzeug gewährt.~~

1.9 Führerscheinherkunft

1.9 Führerscheinherkunft

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richten sich ebenfalls danach, wann die Fahrerlaubnisse für den Versicherungsnehmer und für die Fahrer erteilt wurden.

Die Beiträge ~~in der Kraftfahrzeug Haftpflicht, Vollkasko und Teilkaskoversicherung~~ für Versicherungsverträge ~~von~~ PKW richten sich ebenfalls danach, wann die Fahrerlaubnisse für den Versicherungsnehmer und für die Fahrer erteilt wurden.

1.11 Abweichende Halterschaft

1.11 Abweichende Halterschaft

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist.

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw ~~in der Kraftfahrzeug Haftpflicht, Vollkasko und Teilkaskoversicherung~~ erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist.

1.12 Zahlungsperiode

1.12 Zahlungsperiode

1.12.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge für PKW richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

1.12.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge ~~von~~ PKW richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

1.13 Vorsteuerabzugsberechtigung

1.13 Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge für PKW richten sich ebenfalls danach, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Beiträge ~~in der Kraftfahrzeug Haftpflicht, Vollkasko und Teilkaskoversicherung~~ für Versicherungsverträge ~~von~~ PKW richten sich ebenfalls danach, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

AKB 2013 K 89.2

AKB 2014 K 89.3

**Neu – Werkstattbindung
im Classic und Comfort wählbar**

Classic

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

- Motorleistung
- Zahlungsperiode

Classic

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen, Lkw, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze

Classic und Comfort

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- **Alter der Fahrer**

Classic und Comfort

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen, Lkw, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- **Dachart**
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze
- **Alter der Fahrer**

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen und Einwohnerdichteklassen

Neu – Krafträder im Comfort

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	81,2
2	81,2	bis unter	94,8
3	94,8	bis unter	104,7
4	104,7	bis unter	131,7
5		ab	131,7

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	44,3
2	44,3	bis unter	65,4
3	65,4	bis unter	87,2
4	87,2	bis unter	107,3
5	107,3	bis unter	130,3
6	130,3	bis unter	217,8
7	217,8	bis unter	349,5
8		ab	349,5